

AGBS DJ CONGRESS GERMANY 2015

Veranstalter: Union Booking
Abt. DJ CONGRESS GERMANY
Postfach 2103
DE-41339 Korschenbroich
Fon: +49 (0) 2161 272 96 50
Fax: +49 (0) 2161 272 96 51
Mail: mail@dj-congress.com

1) Stand/Bauart:

Die Stände dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden werden. Die Stände dürfen eine Höhe von 2,5mtr. nicht überschreiten. Entstandene Schäden gehen zu Lasten des Standmieters. Alle zur Standdekoration verwendeten Materialien müssen nach DIN 4102 schwer entflammbar sein (Brandschutzklasse 1). Die Verwendung von leicht brennbaren Materialien, brennenden Kerzen, offenem Feuer sowie das Rauchen sind ebenfalls untersagt.

2) Warenangebot:

Das zum Verkauf und/oder präsentieren kommende Angebot muss in der Bewerbung genau bezeichnet werden und wird durch die Zusage vom Veranstalter bestätigt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor das beantragte Warenangebot einzuschränken, bzw. für einzelne Produkte Exklusivrechte zu vergeben, sowie angemeldete Teilnehmer ohne Begründung abzulehnen.

3) Aufbau, Abbau, Öffnungszeiten:

Der Aufbau muss vor Abnahme und Beginn der Mietzeit erfolgt sein. Zum Aufbau der Stände sind nur Standmieter berechtigt, die ihre Standgebühr fristgerecht entrichtet haben. Der Abbau erfolgt unmittelbar nach Ende der Mietzeit und muss spätestens innerhalb von 3 - 4 Stunden beendet sein. Die im Vertrag genannten Öffnungszeiten sind unbedingt einzuhalten.

4) Reinigung:

Der Standmieter verpflichtet sich, den Standplatz sauber zu halten und diesen sauber zu verlassen. Eventuelle Reinigungskosten gehen zu Lasten des Standmieters. Die Abnahme des Standplatzes wird vom Personal des Veranstalters durchgeführt.

5) Stromversorgung:

Serviceleistungen (Anschluss von Geräten, Beleuchtung etc.) werden vom Mieter durchgeführt. Auf Wunsch auch von einem Elektriker des Veranstalters gegen gesonderte Rechnungsstellung.

6) Haftung:

Für alle Schäden, die dem Veranstalter oder Dritten durch den Standbetreiber oder seine Beauftragten entstehen, haftet der Standmieter. Er verpflichtet sich, die notwendigen Versicherungen (Haftpflicht, Unfall etc.) abzuschließen und hält den Vermieter und alle beteiligten Unternehmen von Ansprüchen Dritter frei.

AGBS DJ CONGRESS GERMANY 2015

7) Behördliche Vorschriften:

Die für die Teilnahme an der Messe ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Aussteller eigenverantwortlich bei den zuständigen Stellen zu erwirken. Den Auflagen der einzelnen Ämter, insbesondere Umweltamt, Ordnungsamt sowie den gesetzlichen Bestimmungen des Lebensmittel- und Hygienerechts, des Seuchenrechts, des Handels mit genehmigungspflichtigen Artikeln, des Wettbewerbsrechts, des Steuerrechts und des Zollrechts, ist Folge zu leisten.

8) Ausschluss/Klausel:

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und anderweitigen Vergabe des Platzes berechtigt, wenn der Standmieter gegen eine der Vertragsbedingungen trotz mündlicher Abmahnung verstößt oder die Standfläche nicht rechtzeitig bis 1 Stunde vor dem offiziellen Beginn der Veranstaltung erkennbar belegt ist. Für diesen Fall verfällt der Anspruch auf die bereits gezahlte Standmiete als pauschaler Schadensersatz.

9) Höhere Gewalt:

Sollte der Standvertrag aus Gründen, die vom Veranstalter nicht zu vertreten sind, nicht erfüllt werden können, so besteht nur ein Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete abzüglich der bereits vom Veranstalter geleisteten Zahlungen für diesen Auftrag. Auf einen weitergehenden Anspruch auf entgangenen Gewinn und für bereits entstandene Kosten, verzichtet der Standmieter. Muss der Veranstalter wegen höherer Gewalt oder behördlicher Anordnungen die begonnene Mietzeit verkürzen oder vorzeitig beenden, so hat der Standmieter keinen Anspruch auf teilweise oder volle Rückerstattung der Standmiete.

10) Vertragsgrundlage:

Mit der Anmeldung zur Messe erkennt der Mieter die Vertragsbedingungen an. Die Anmeldung ist für den Standmieter bindend. Sie wird nur durch die schriftliche Absage des Veranstalters aufgehoben. Eine Stornierung des Standes ist nicht möglich.

11) Allgemein:

Musikalische und optische Vorführungen jeder Art sind nur mit der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters zulässig. Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der Beauftragten der Stadt und dem Veranstalter sind unbedingt und unverzüglich zu befolgen.

12) Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort ist der Veranstaltungsort, der Gerichtsstand ist Sitz des Veranstalters. Dies gilt auch, wenn der Standmieter Vollkaufmann oder eine juristische Person öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.